

Niederschrift

über die Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 14.12.2017, im Ratssaal des Rathauses
Lemwerder

Beginn: Uhr

- öffentlich -

Ende: Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

2. stv. Bürgermeister Ewald Helmerichs

Mitglieder

Ratsherr Werner Ammermann

Ratsfrau Karin Baxmann

Ratsfrau Monika Drees

Ratsherr Wolfgang Eymael

Ratsherr Sven Göttisch

Ratsherr Karsten Haye-Warfelmann

Ratsherr Andreas Jabs

Ratsherr Heiner Looch

Ratsherr Günter Naujoks

Ratsfrau Wiebke Naujoks

Ratsherr Meinrad-Maria Rohde

Ratsherr Wolf Rosenhagen

Ratsfrau Brigitta Rosenow

Ratsherr Harald Schöne

Ratsherr Sven Schröder

1. stv. Bürgermeisterin Tanja Sudbrink

Ratsherr Jan Olof von Lübken

für Rat und Verwaltung

Bürgermeisterin Regina Neuke

von der Verwaltung

Fachbereichsleiter II Matthias Kwiseke

Fachdienstleiterin I Rilana Rethorn

Fachbereichsleiterin I Jutta Zander

Protokollführer

Verw.-Angest. Erk Wolfgramm

Abwesend:

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung
 - 1.1 der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2 der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 28.09.2017
- 3 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 4 Bericht der Bürgermeisterin zugleich für den Verwaltungsausschuss
- 5 Eschhofsiedlung - 2. Änderung der Modernisierungsrichtlinie
Vorlage: BÜ/285/2015-1/1
- 6 Erschließungsbeitragssatzung
Vorlage: FB II/496/2017
- 7 Gleichstellungsplan 2018 - 2020
Vorlage: FB I/498/2017
- 8 Grundsatzbeschluss zur Einordnung von Tätigkeiten der HVB
Vorlage: BÜ/527/2017
- 9 Beratung schriftlich eingegangener Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren
- 10 Einwohnerfragestunde

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung**
 - 1.1 der ordnungsgemäßen Einladung**
 - 1.2 der Beschlussfähigkeit**
 - 1.3 der Tagesordnung**

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Gegen die Tagesordnung ergaben sich keine Einwendungen.

Die UWL-Fraktion erklärte, dass ihre Mitglieder keine schriftliche Einladung auf Papier bekommen hätten.

Die Verwaltung wies darauf hin, dass die Einladung nach der Geschäftsordnung auch elektronisch übermittelt werden kann.

2 Genehmigung der Niederschrift vom 28.09.2017

Die Niederschrift wurde einstimmig genehmigt.

3 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

Zuwendungen lagen nicht vor.

4 Bericht der Bürgermeisterin zugleich für den Verwaltungsausschuss

Bürgermeisterin Neuke berichtete über Beschlüsse des Verwaltungsausschusses. Weiterhin dankte sie dem Rat für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Mit diesem Jahr hat Bürgermeisterin Neuke die Hälfte ihrer Wahlzeit abgeschlossen und zog für sich persönlich ein positives Resümee. Sie hofft auf eine ebenso erfolgreiche und durch ihren Einsatz gestaltend mitwirkende zweite Hälfte ihrer Amtszeit.

5 Eschhofsiedlung - 2. Änderung der Modernisierungsrichtlinie Vorlage: BÜ/285/2015-1/1

Die Erfahrungen der ersten beiden Jahre der Stadtsanierung haben gezeigt, dass die Modernisierungsrichtlinie in Teilen nicht klar genug formuliert ist und Anforderungen an die Gestaltung aufgrund von Formulierungen nicht umsetzbar sind.

Die vorgeschlagene 2. Änderung ist das Resultat einer kritischen Auseinandersetzung mit der Richtlinie und hat als Ziel, eine Vereinfachung im Ablauf und größere Gestaltungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Ziffer 2

- Einen Stand eintragen, da auch in der Zukunft Änderungen erforderlich werden können.

Ziffer 14

- Die Berechnung des Kostenerstattungsbetrags ist in der gemeindlichen Richtlinie nicht vorgesehen. Die Richtlinie soll ja gerade regeln, auf die Berechnung des KEB verzichten zu können
- Neben den Eigentümern und deren Ehegatten sind auch Kinder, Eltern und Geschwister der Eigentümer für Eigenleistungen zulässig.

Anlage 1

- Vorgabe eines Dateiformats, um langfristig eine Lesbarkeit zu gewähren. Weiterhin wird eine Dateigrößenbegrenzung vorgeschlagen, da die Email-Accounts der NLG nur max. 10 MB empfangen können.

Anlage 2

- § 5 Ziffer 5
Derzeit ändern sich die vergaberechtlichen Vorschriften faktisch jährlich; bereits für 2018 sind weitere Änderungen in Aussicht gestellt – daher der Hinweis auf die aktuelle Fassung der vergaberechtlichen Grundlagen.
- § 6 Ziffer 3
Hier soll bereits in der Fördervereinbarung klargestellt werden, welche Maßnahmen nicht gefördert werden. Das gibt dem Eigentümer Sicherheit bei der Planung und Finanzierung seines Vorhabens.
- § 6 Ziffer 8
Siehe Erläuterung zu Richtlinie Ziffer 14

Anlage 3

- 4. Die Anpassung ist erforderlich, weil mindestens ein Gebäude erhalten bleiben soll und für die östlichen kleinen historischen Gebäude im Zuge des Rahmenplans als Variante der Erhalt und der Umbau vorgeschlagen werden könnte.
- 4.1 Die Änderung der Größe von Balkonen wird notwendig, weil bisher nicht berücksichtigt werden kann, dass Balkonanlagen aneinandergesetzt werden.
- 4.2 Die bisherige Ziffer 5.1 ist jetzt als 4.2. der Zone 1 zugeordnet worden. Das bedeutet, dass die Vorgaben zur Fassadenstruktur nur im Kerngebiet gelten. Die nachfolgenden Nummerierungen wurden geändert (5.X).

- 5.3 (bisher 8) Hier wird der hintere Teilsatz des Satz 1 ersatzlos gestrichen. Die Vorgabe kann nicht auf allen Grundstücken eingehalten werden.
- 5.4 (bisher 9) Hier wird dem Wunsch einzelner Hausbesitzer Rechnung getragen, einen Zaun anstelle einer Hecke aufzustellen.

Der Finanz- und Planungsausschuss und der Verwaltungsausschuss haben in ihren Sitzungen am 07. Dezember 2017 empfohlen, die Modernisierungsrichtlinie zur Eschhofsiedlung in der Fassung der 2. Änderung zu beschließen.

Der Rat beschloss einstimmig die Modernisierungsrichtlinie zur Eschhofsiedlung in der Fassung der 2. Änderung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19
Nein:	0
Enthaltung:	0

6 Erschließungsbeitragssatzung **Vorlage: FB II/496/2017**

Aufgrund der Neuanlage von Straßen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Goethestraße“ wurde festgestellt, dass der § 8 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Lemwerder, welche vom Gemeinderat am 15. Dezember 1988 beschlossen wurde, angepasst werden muss.

Der Finanz- und Planungsausschuss und der Verwaltungsausschuss haben in ihren Sitzungen am 28. September 2017 empfohlen, die Änderung der § 8 der Satzung zu beschließen. Der Rat beschloss einstimmig die Änderung des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Lemwerder.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19
Nein:	0
Enthaltung:	0

7 Gleichstellungsplan 2018 - 2020 **Vorlage: FB I/498/2017**

Gemäß § 15 Niedersächsisches Gleichstellungsgesetz hat jede Dienststelle mit mindestens 50 Beschäftigten für drei Jahre einen Gleichstellungsplan zu erstellen.

Als Grundlage des Gleichstellungsplans dient eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur und der zu erwartenden Fluktuation. Für die Geltungsdauer ist im Gleichstellungsplan festzulegen, wie eine Unterrepräsentanz der Geschlechter abgebaut und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit verbessert werden soll.

Der Personal- und Geschäftsordnungsausschuss hat seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 und der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 09. November 2017 beschlossen, den Gleichstellungsplan zu beschließen.

Der Rat beschloss einstimmig den vorgelegten Gleichstellungsplan für die Jahre 2018 bis 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19
Nein:	0
Enthaltung:	0

8 Grundsatzbeschluss zur Einordnung von Tätigkeiten der HVB Vorlage: BÜ/527/2017

Die Bürgermeisterin bekleidet ein funktionales Amt, dem ein Kreis von Aufgaben zugewiesen werden – sogenanntes Hauptamt. Der Rat als Dienstherr kann in eigener Verantwortung bestimmen, dass zu den gewöhnlichen Aufgaben weitere im Hauptamt zu erledigen sind. Die Bürgermeisterin ist in zahlreichen Versammlungen und Ausschüssen von Institutionen tätig, in denen die Gemeinde Mitglied ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bürgermeisterin vielfach auf Beschluss des Rates in diese Gremien entsandt wird.

Soweit diese Tätigkeiten nicht durch gesetzliche Bestimmung dem Hauptamt zugewiesen werden, wie z.B. Mitgliedschaft in einer Zweckverbandsversammlung, übernimmt die Bürgermeisterin diese Aufgabe als eine Nebentätigkeit oder als eine ehrenamtliche Tätigkeit. Nach der Reform des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes ist die bzw. der Hauptverwaltungsbeamte gem. § 81 Abs. 5 verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres der Amtszeit dem Rat mitzuteilen, welche anzeigepflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst zu diesem Zeitpunkt ausgeübt werden. Für die Nebentätigkeiten gelten die Bestimmungen der Nieders. Nebentätigkeitsverordnung (NNVO), in der Regelungen über die Genehmigungsfähigkeit, der Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn geregelt werden. Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten gelten diese Bestimmungen nicht.

Sowohl Nebentätigkeiten als auch ehrenamtliche Tätigkeiten werden grundsätzlich während der allgemeinen Dienstzeiten ausgeübt, weil ein dienstliches Interesse daran besteht. Dies liegt z.B. an der engen Verzahnung oder an der Wahrnehmung von Interessen der Kommune oder einer Mehrheit von Kommunen (hier z.B. Kommunen, die die Abwasserbeseitigungspflicht auf den OOWV übertragen haben).

Infolgedessen werden Personal, Einrichtungen und Material der Gemeinde wie Vorzimmer, Büro oder Bürobedarf in Anspruch genommen. Gem. § 11 NNVO bedarf es für die Inanspruchnahme im Zusammenhang mit den Nebentätigkeiten der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Dienstherrn. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht (§ 74 Abs. 2 NBG). Ein dienstliches und damit auch öffentliches Interesse an der Ausübung von Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin liegt vor, weil die Tätigkeit z.B. in Organen faktisch in einem untrennbaren Zusammenhang zum Hauptamt steht und ein Lenkungsinstrument für die Entwicklung der Gemeinde bildet. Die Tätigkeiten erhalten zugleich mit Blick auf die gewonnenen Informationen wesentliche Bedeutung für eine wirkungsvolle Ausübung des Hauptamtes. Eine Genehmigung für die Inanspruchnahme kann für die Ausübung von Nebentätigkeiten unzweifelhaft erteilt werden. Diese Genehmigung sollte die ehrenamtlichen Tätigkeiten einschließen.

Die Bemessung und Festsetzung eines Nutzungsentgeltes für die Inanspruchnahmen bei der Ausübung einer Nebentätigkeit beurteilt sich nach den Bestimmungen der §§ 12 – 15 NNVO. Gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 1 NNVO kann ganz oder teilweise widerruflich auf die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes verzichtet werden, wenn ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit anerkannt ist. Ein dienstliches Interesse wurde bereits bejaht, insofern liegen die Voraussetzungen für einen Verzicht vor.

Öffentliche Ehrenämter gelten nach § 70 Abs. 4 NBG i. V. m. § 2 NNVO nicht als Nebentätigkeit, die Übernahme ist allerdings gem. § 70 Abs. 4 Satz 2 NBG vorher schriftlich anzudeuten. Dies ist erfolgt. Eventuelle Entschädigungen für die Wahrnehmung öffentlicher Ehren-

ämter unterliegen also nicht der Abführungspflicht, auch finden z.B. die Bestimmungen zur Bemessung des Nutzungsentgeltes keine Anwendung. Die Dienstherrn sind über eine eventuelle Festsetzung eines Nutzungsentgeltes in ihrer Entscheidung frei. Das Nieders. Innenministerium allerdings rechnet öffentliche Ehrenämter der Privatsphäre der Beamtin oder des Beamten zu, so dass eine Inanspruchnahme dienstlicher Einrichtungen ausscheidet. Begründet wird diese Auffassung damit, dass auch wenn ein dienstliches Interesse an der Übernahme eines Ehrenamtes besteht, es doch allein der Beamtin oder des Beamten überlassen bleibt, ob sie oder er das öffentliche Ehrenamt wahrnimmt. Sollte die Inanspruchnahme dennoch erlaubt werden, müsste ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen werden, der die Inanspruchnahme gestattet und dafür wie bei Nebentätigkeiten ein Nutzungsentgelt in Anlehnung den Bestimmungen der NNVO festsetzt. Dadurch würde zumindest der Anschein einer Vorteilsnahme im Amt vermieden werden, weil mit anderen Personen des Privatrechts eine solche Vereinbarung aus Haushalts- und Wirtschaftlichkeitsgründen geschlossen werden würde. Wie Nebentätigkeiten stehen auch die öffentlichen Ehrenämter in einem untrennbaren Zusammenhang zum Hauptamt der Bürgermeisterin und sind wichtig für die Entwicklung der Gemeinde und dienen auch für die Informationsgewinnung, um das Hauptamt wirkungsvoll ausüben zu können. Insofern wird es keinen Vergleich zu anderen Personen des Privatrechts geben, so dass es zur freien Entscheidung über die Inanspruchnahme und zur Erhebung eines Nutzungsentgeltes kommen kann.

Ehrenamt sind die Tätigkeit im Vorstand des OOWV gem. § 52 Abs. 3 WVG und im Vorstand des I. Oldenburgischen Deichbandes. Die Bürgermeisterin nutzt für die Tätigkeit private EDV und nur für Terminabstimmungen mit dienstlichen Terminen die Dienste des Vorzimmers. Für die Vorbereitungen der Sitzungen des OOWV werden nur die Einrichtungen, bzw. Personal der Kommune in Anspruch genommen, die auch als einfaches Mitglied der Verbandversammlung (Hauptamt) in Anspruch genommen werden würden.

Unklar ist die Einordnung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und die Vertretung in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft für den OOWV. Aus Sicht der Verwaltung kann hier eine Nebentätigkeit angenommen werden. Eine Ablieferungspflicht nach der NNVO besteht bei der Summe nicht. Die Bürgermeisterin beabsichtigt jedoch die Überweisung als Spende oder überplanmäßige Einnahme für Mitarbeiterveranstaltungen.

Es handelt sich hier um einen Grundsatzbeschluss über die Anerkennung der Rechtslage und Einordnung der Ämter. Die bisherigen Beschlüsse und Zustimmungen zur Ausübung der Ämter werden damit zusammengeführt und aktualisiert.

Die Meldung über Art und Umfang der Nebentätigkeiten erfolgt künftig jährlich. Die Kommune macht nach § 81 Abs. 5 ortsüblich bekannt, welche Nebentätigkeiten gemeldet wurden. Entgelte im Hauptamt werden direkt an die Gemeinde gezahlt.

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt auch bei Wahrnehmung des Ehren- und Nebenamtes und ist auskömmlich.

Der Rat beschloss einstimmig, dass

- das dienstliche Interesse an der Ausübung von Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bürgermeisterin anerkannt und bestätigt wird,
- die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bürgermeisterin genehmigt wird,
- auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bürgermeisterin grundsätzlich verzichtet wird, weil die Durchführung der Arbeit im Interesse der Gemeinde liegt. Dennoch wird versucht, wo immer es geht, Kostenerstattungen zu realisieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19
Nein:	0
Enthaltung:	0

9 Beratung schriftlich eingegangener Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren

Anfragen lagen nicht vor.

10 Einwohnerfragestunde

Es ergaben sich keine Wortmeldungen.

Abschließend wünschte Ratsvorsitzender Helmerichs allen Anwesenden sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde eine schöne Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ratsvorsitzender

Bürgermeisterin

Protokollführer